

(Prüfungsordnung für Organisten und Chorleiter im Bistum Berlin.) Vorbedingung für die Zulassung zur Prüfung sind: Vollendung des 20. Lebensjahres, eine mindestens zweijährige musikalische und liturgische Ausbildung, entsprechendes pfarramtliches Führungszeugnis. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der praktische Teil umfaßt: liturgisches Orgelspiel, künstlerisches Orgelspiel, gregorianischen Choral, Chorleitung. Die mündliche Prüfung umfaßt: Liturgik, Orgelstruktur und Kirchenmusikgeschichte. Die Prüfung findet vor einer dreigliedrigen bischöflichen Kommission statt (Archiv für kath. K.-R., 1938, 290 f.).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Küsterseminare) bestehen in Grüssau (Schlesien) und in Dortmund. Die Kandidaten werden eingeführt in Religionslehre, Kirchengeschichte, Liturgik, Choral, Kunstgeschichte, Paramentik, Altar-Kirchenschmuck, Lebenskunde, Versicherungswesen. Das *Generalvikariat in Ermland* hat am 22. Februar 1938 verordnet, daß ab 1. April 1938 nur jene Bewerber um hauptamtliche Küsterstellen endgültig angestellt werden dürfen, die ein Zeugnis über die bestandene Abgangsprüfung an einem Küsterseminar aufweisen können (Archiv für kath. K.-R., 1938, 289).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Musterungspflicht katholischer Geistlicher.) Die im ersten Heft 1939, S. 141, enthaltene Notiz bedarf einer Ergänzung. Wie das Oberkommando der Wehrmacht mitteilt, haben sich die Bestimmungen für die Behandlung der Subdiakone insofern geändert, „als wohl bei Vorlage eines beglaubigten Nachweises über den Empfang der Subdiakonatsweihe die *Befreiung von der militärärztlichen Untersuchung* nach wie vor zugebilligt wird; dagegen kann auf das persönliche Erscheinen des Subdiakonen bei der Musterung im Hinblick auf die Anlage des Wehrpasses und Eintragung des Musterungsentscheides in diesen nicht verzichtet werden.“

Die an die Wehrersatzdienststellen herausgegebene Anweisung hat im wesentlichen folgenden Wortlaut: „Zur Klärung verschiedener Zweifel in der Anwendung der im Bezug angeführten Paragraphen der D 2/1 wird angeordnet:

1. Die Subdiakonen (gem. W.-G., § 14 [2]) sind zur Musterung heranzuziehen.
2. Sie haben durch Vorlage eines beglaubigten Ausweises den Empfang der Subdiakonatsweihe nachzuweisen.
3. Ist der Nachweis des Empfanges der Subdiakonatsweihe erbracht, findet eine wehrmachtärztliche Untersuchung nicht statt.“

(Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Meißen, 18. Jahrg., Nr. 3; Linzer Diözesanblatt, 85. Jahrg., Nr. 5.)

Linz a. d. D.

Dr Joh. Obernheimer.

(Das Missionsärztliche Institut in Würzburg), das einzige in der katholischen Welt, feierte am 6. Januar 1939 wieder sein Hauptfest. Bei der kirchlichen Feier legten vierzehn Mediziner (zehn Herren und vier Damen) den Missions-Eid ab, wodurch sie sich in feierlichster Weise verpflichteten, nach Abschluß ihrer Studien und Ausbildung wenigstens zehn Jahre lang ihr Wissen und Können um Gottes Lohn einzusetzen für die Ausbreitung des Glaubens, für deutsche Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft als selbstlose Pioniere ihrer Kirche und als koloniale Vorkämpfer ihres Vaterlandes.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *P. Heinrich Krings S. J.*, Essen (Ruhr), Freiligrathstraße 8.

Zum großen Armenseelenablaß. Zufolge Dekretes der Heiligen Pönitentiarie vom 2. Januar 1939 kann der vollkommene Ablaß für die Armen Seelen am 2. November, der sogenannte "Toties-quoties-Ablaß für die Armen Seelen, in Zukunft auch am folgenden Sonntag gewonnen werden, so daß man jetzt diesen Ablaß gewinnen kann entweder vom Mittag des Allerheiligenfestes (1. November) bis zur Mitternacht des Allerseelentages (2. November nachts) oder vom Mittag des auf den 2. November folgenden Samstags bis zum folgenden Sonntag Mitternacht, so oft man nach Empfang der heiligen Sakramente beim Besuch der Kirche sechs Vaterunser usw. betet. Papst Pius XI. hatte am 10. Dezember 1938 seine Guttheißung gegeben.

(S. P. A., 2. Januar 1939; A. A. S. XXXI, 1939, 23.)

Vielleicht darf daran erinnert werden, daß nach der neuesten Ablaßsammlung auch zur **Lauretanischen Litanei** Versikel und Oration gehören, was den *Ablaß* angeht, d. h. der Versikel und die Oration, die sogleich nach dem *Agnus Dei* gebetet werden, so daß man also nicht gleich nach dem *Agnus Dei* „Unter deinen Schutz und Schirm“ beten darf, sondern erst den Versikel mit der Oration, wenn man den Ablaß gewinnen will. Die Gebete nach der ersten Oration, also auch das „Unter deinen Schutz und Schirm“, gehören nicht zur Litanei als Ablaßgebet.

Die zwei **Hauptbedingungen zur Gewinnung der Skapulier-ablässe** sind folgende: 1. Jedes Skapulier muß, wenn man es zum